



HESSISCHER RECHNUNGSHOF

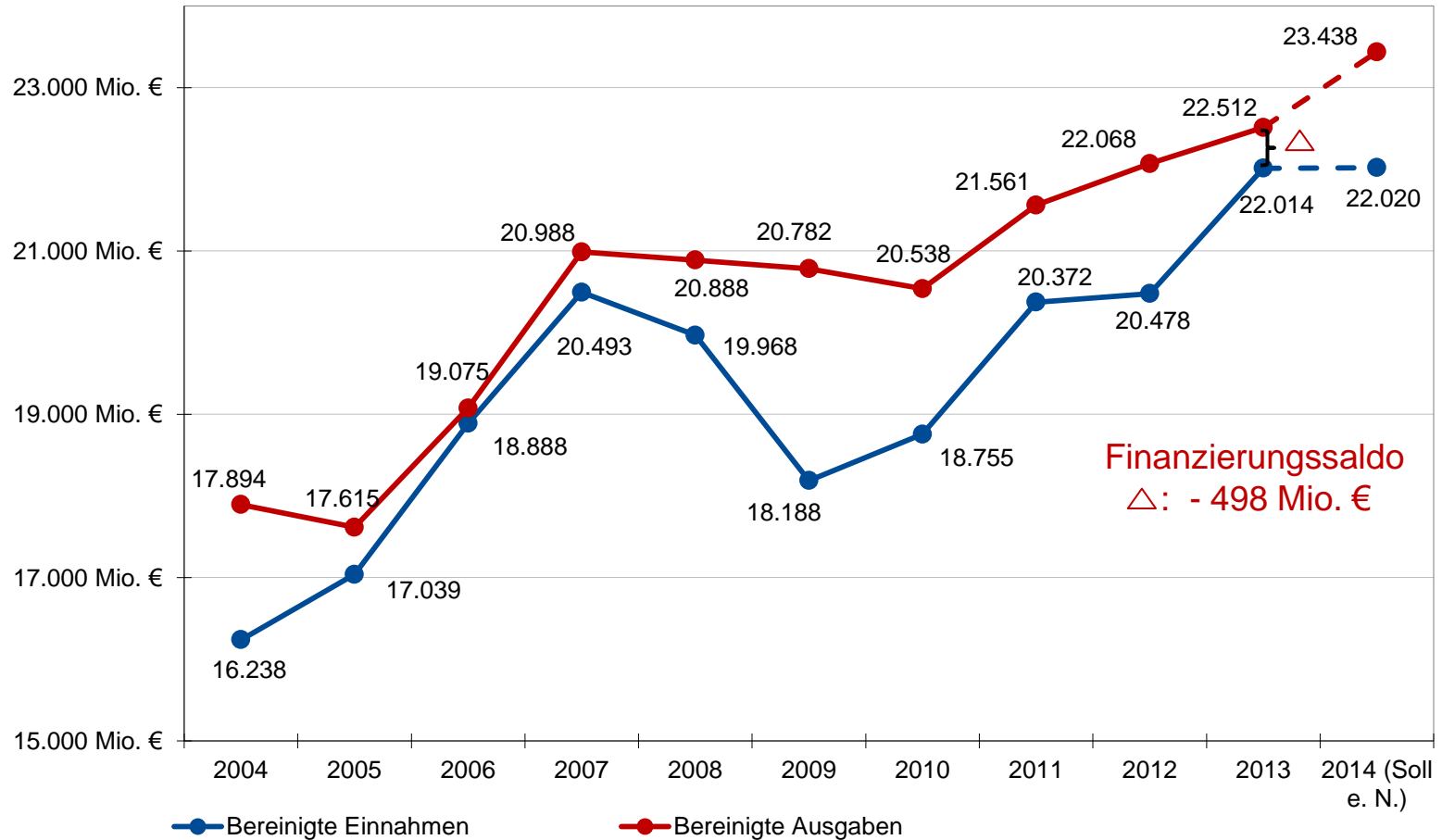
Bemerkungen 2014

Erst analysieren, dann investieren –
Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen alternativlos
bei Investitionsentscheidungen

Landespressekonferenz am 19. Mai 2015
Hessischer Landtag, Wiesbaden

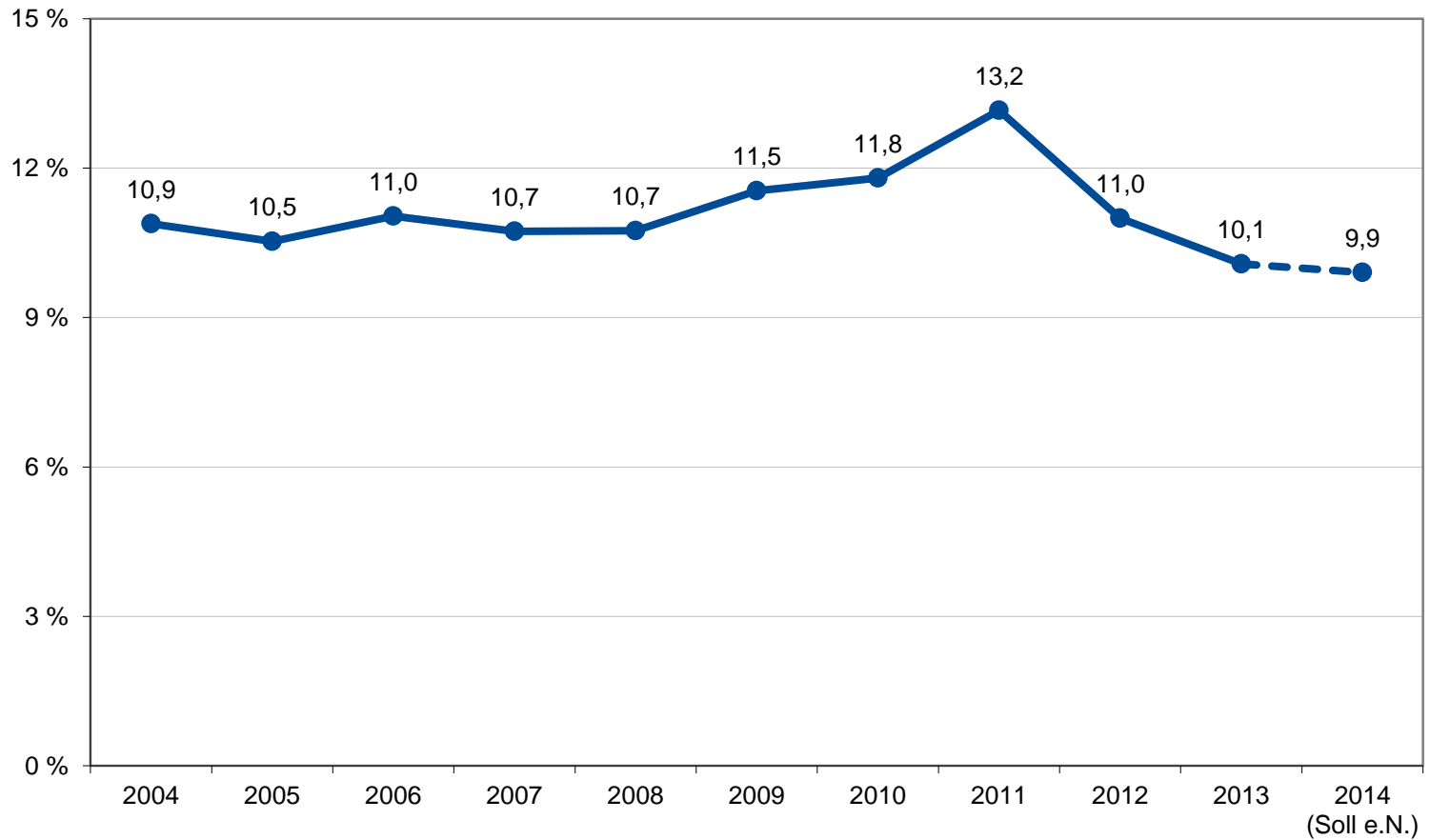
Entwicklung des Landeshaushalts 2013

Einnahmen und Ausgaben (bereinigt) 2004 bis 2014



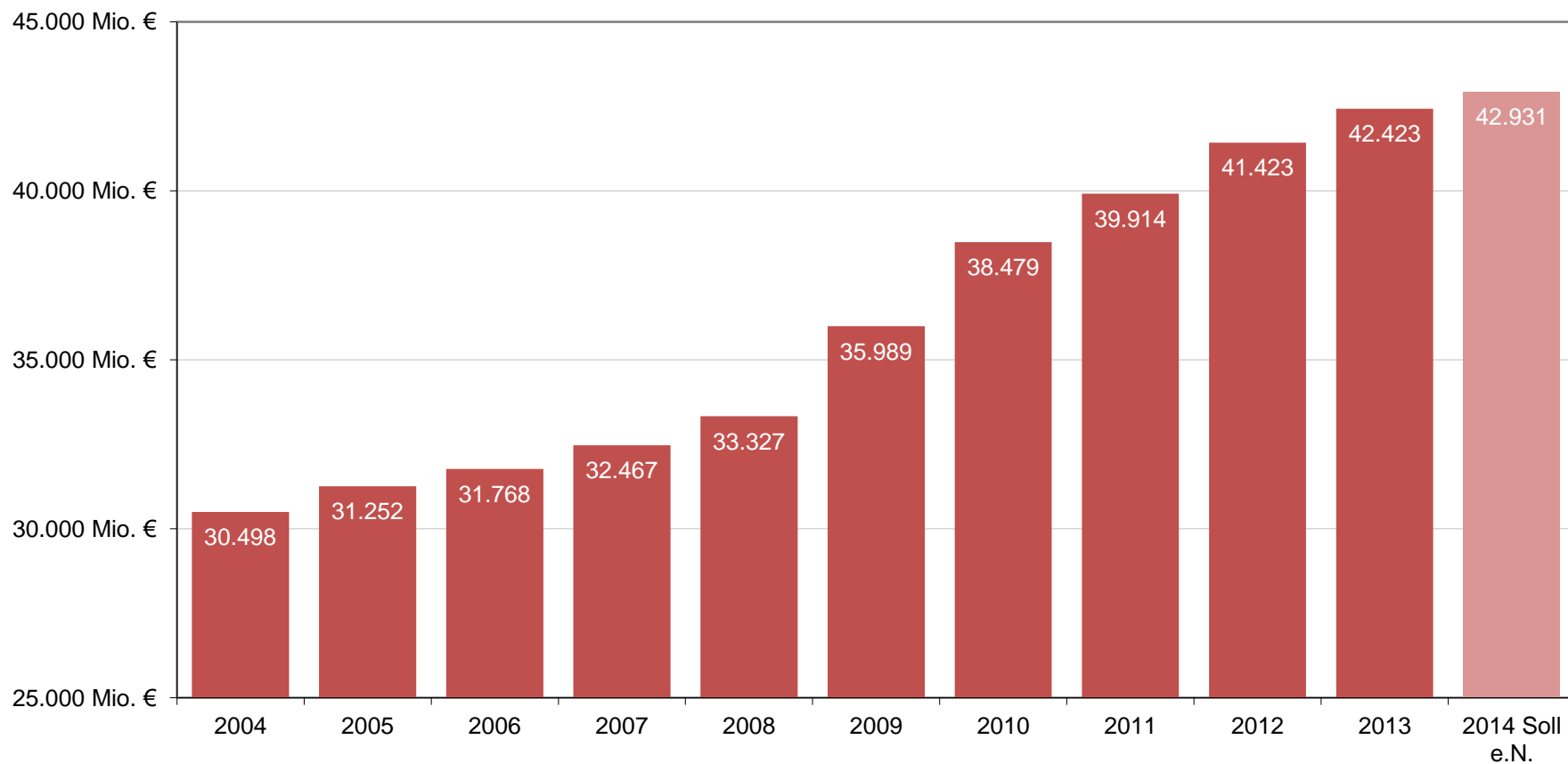
Entwicklung des Landeshaushalts 2013

Investitionsquote 2004 bis 2014



Entwicklung des Landeshaushalts 2013

Haushaltsschulden 2004 bis 2014



(jeweils am 31.12.)

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

- Bei allen finanzwirksamen Maßnahmen, insbesondere Investitionen, sind im Vorfeld Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorzunehmen (§ 7 LHO).
- Ziel: Ermittlung der wirtschaftlichsten Alternative
- Nur bei Kenntnis der Investitionsvolumina und der damit verbundenen Folgekosten (etwa Abschreibungen, Instandhaltungen, Reinigungsdienst) kann eine sachgerechte Entscheidung der Verantwortlichen in Politik und Verwaltung getroffen werden.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen II

- Landesfeuerweherschule [S. 175 ff.]
 - Neubau des Jugendfeuerwehrausbildungszentrums beabsichtigt
 - Keine vorherige Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, d.h. Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorgaben und keine belastbare Entscheidungsgrundlage
 - Investitionen inzwischen auf rund 7,0 Mio. € geschätzt
 - Innenministerium nahm Prüfung des Rechnungshofs zum Anlass, gemeinsam mit dem Landesbeauftragten für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung einen Workshop zum Thema Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu planen
 - Rechnungshof bietet gerne unterstützende Beratung an und gibt das kaufmännische Wissen seiner Fachleute weiter

Stiftungen

- Auch bei Stiftungen sind Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu hinterfragen.
- Haushaltsmittel werden mit der Einlage in eine Stiftung dauerhaft der Kontrolle des Haushaltsgesetzgebers entzogen; Parlament und Verwaltung haben keine Zugriffsmöglichkeiten auf das Stiftungsvermögen und die Erträge.
- Insoweit stellen Stiftungen Nebenhaushalte dar, die zudem nicht immer wirtschaftlich sind.

Stiftungen II

- Beispiele:
 - Stiftung Natura 2000 [S. 269 ff.]:
 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung fehlte
 - Wirtschaftliche Nachteile der Stiftungslösung durch Rechnungshof festgestellt
 - Rechnungshof empfiehlt Auflösung der Stiftung
 - von Behring Röntgen-Stiftung [S. 311 ff.]:
 - Wirtschaftlichkeitsuntersuchung fehlte
 - Stiftungsziele nicht im erwarteten Umfang erreicht
 - Realer Verzehr des Stiftungsvermögens

Staatliche Förderungen

- Maßstäbe jeder staatlichen Förderung:
Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit
- Klare Förderstrategien und wirksame Erfolgskontrollen stellen das Erreichen der fachlichen Ziele und wirtschaftliche Ergebnisse sicher
- Beispiele:
 - Förderprodukt „Länderübergreifende Regionalmanagementaktivitäten“ [S. 239 ff.]:
 - keine klare Definition des Förderziels
 - Draisinenbahn [S. 247 ff.]:
 - Doppelförderungen wurden festgestellt
 - infolge eines Vergabeverstößes wurden zusätzliche Landesmittel eingesetzt

Staatliche Förderungen II

- Hessisches Integriertes Agrarumweltprogramm [S. 281 ff.]
 - Korrekturen der Flächenberechnungen führten zu einer Vielzahl von geringfügigen Rückforderungen und dies teilweise im Centbereich

Widerrufs- und Rückforderungsbescheid

im Rahmen des Hessischen integrierten Agrarumweltprogramms (HIAP) – Standortangepasste Grünlandextensivierung – für das Jahr 2010

Ihr Antrag vom 11.03.2010
Mein Bescheid vom 11.12.2012

Ich habe o. g. Antrag auf Auszahlung zum o. a. Förderverfahren geprüft. Die erforderlichen Voraussetzungen für die Zahlung einer Beihilfe nach dem HIAP sind im aktuellen Bezugszeitraum leider teilweise nicht erfüllt.

Bei der Verwaltungs- und / oder der Vor-Ort-Kontrolle wurden Flächenabnahmen festgestellt (Abgabe der Fläche an andere oder Nichteinhaltung der Verpflichtung während des Verpflichtungszeitraums). Die im bisherigen Verpflichtungszeitraum für die betroffenen Flächen gezahlten Beihilfen müssen zurückgefordert werden. Weitere Kürzungen können sich aus Sanktionen der Vorjahre ergeben.

Insgesamt wurde ein Rückforderungsbetrag inkl. Vorjahre in Höhe von 90,69 EUR berechnet.
Die Berechnung der Höhe der Rückforderung ist aus der Tabelle Beihilfeberechnung zu entnehmen.

Somit hebe ich den oben genannten Bescheid in Höhe des Rückforderungsbetrages auf.

Ich fordere daher unter Berücksichtigung bereits ausgezahlter Beträge in Höhe von insgesamt 2835,40 EUR und bereits zurückgeforderter Beträge in Höhe von insgesamt 90,68 EUR den Betrag von insgesamt

0,01 EUR

gem. Artikel 80 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1122/2009 in Verbindung mit §48 ff Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz zurück.

Den zurückzufordernden Betrag in Höhe von 0,01 € werden wir mit der nächsten Auszahlung verrechnen.
Gemäß Artikel 80 Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1122/2009 sind bei Rückforderungen Zinsen zu erheben, sofern die Rückzahlung zum o. a. Fälligkeitsdatum nicht rechtzeitig erfolgt ist. Die Zinsen werden im Rahmen eines gesonderten Zinsbescheides erhoben.

Bemerkungen 2014

- Haushaltsausgleich setzt Einsparungen bei konsumtiven Ausgaben voraus
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unverzichtbar
- Stiftungsmodelle kritisch hinterfragen
- Klare Förderstrategien und Erfolgskontrollen bei staatlichen Zuwendungen und Zuschüssen

www.rechnungshof-hessen.de

Hessischer
Rechnungshof



Unabhängige Finanzkontrolle
in Hessen

**PRÜFEN
BERATEN
INFORMIEREN**

Mit uns können Sie rechnen
rechnungshof-hessen.de



Kontakt Daten

Hessischer Rechnungshof
- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit -
Dolivostraße 17
64293 Darmstadt



(0 61 51) 3 81-1 66

Fax: (0 61 51) 3 81-2 46

E-Mail: pressestelle@rechnungshof.hessen.de

